

**Richtlinien der Stadt Viernheim  
über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln,  
Straßenüberspannungen und Fahnen  
im Stadtgebiet (Plakatierungsrichtlinien)  
in der Fassung vom 15.07.2005**

**Erlaubnis und Gestattung**

1.1 Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A0, mit Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen für Veranstaltungen aller Art sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Stadtgebietes bedarf der Erlaubnis der Stadt Viernheim.

1.2 Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen darf erst nach Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Viernheim erfolgen. Für die Genehmigung ist auf Verlangen der Stadt Viernheim eine Kautions zu hinterlegen. Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter oder nicht fristgerecht entfernter Plakate und die Behebung von Schäden entstanden sind, werden von der Kautions einbehalten. Der Veranstalter wird innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende informiert, wenn die Kautions in Anspruch genommen wird.

1.3 Nicht zugelassen ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.

1.4 Ausgenommen von der Ziffer 1.2 sind Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen.

**Standorte**

2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend genannten Straßen und Plätze von den Plakatierungsgenehmigungen ausgenommen sind:

1. Heidelberger Straße, Wormser Straße, Nibelungenstraße und KFZ-freie Zone
2. Alle Kreis- und Landesstraßen
3. Städtische Anschlagtafeln
4. Stadteingangstafeln

2.2

1. Die Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen sind von den Beschränkungen des Satzes 1 ausgenommen.

**Fristen**

3.1 Für Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens 14 Tage zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

3.2 Für Veranstaltungen überregionaler Bedeutung (Messen, Volksfeste) darf entgegen Ziffer 3.1 bereits bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.

3.3 Die politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen dürfen - außer für Veranstaltungen - auch allgemein für ihre Ziele werben. Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele dürfen lediglich für einen Zeitraum von 4 Wochen aufgestellt werden bzw. angebracht werden.

## **Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen**

4.1 Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großveranstaltungen oder für Messen zugelassen werden.

4.2 Für Veranstaltungen nach Ziffer 4.1 darf frühestens 4 Wochen zuvor geworben werden. Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

4.3 Die Standorte von Großtafeln und Fahnen werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt.

## **Auflagen und Bedingungen**

5.1 Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

5.2 Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten.

5.3 Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von 15m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.

5.4 Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von 20 m ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und der Stadtinformationsanlagen angebracht werden.

5.5 Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o.ä. befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.

## **Zuwiderhandlungen und Haftung**

6.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen und Fahnen inhaltlich gegen das Grundgesetz und/bzw. Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate frauenfeindlichen, sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts sind nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.

6.2 Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Stadt Viernheim von Forderungen Dritter frei.

6.3 Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder in Verhinderung unerlaubter Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet.

-----

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 15.07.2005 beschlossen.